

Verpackung. Die Berechnung von Abnutzungsbeträgen für Leihverpackung ist auch dann nicht zulässig, wenn die verwendeten Verpackungsmittel Leihverpackung sind. Soweit die Hersteller über einen Gleisanschluß verfügen, sind sämtliche sich hierdurch ergebenden Kosten mit den Industrieabgabepreisen abgegolten. — Bei Lohnarbeiten trägt der Auftraggeber die Kosten des Antransports des zu bearbeitenden Materials sowie des Verpackungsmaterials.

(2) Die Abgabepreise des Konsumgütergroßhandels gelten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels oder der sonstigen Abnehmer. Im übrigen Anden die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung. Hinsichtlich der Frachtstellung bei Belieferung des Einzelhandels im Streckengeschäft gilt § 6 Abs. 2 Buchst. b.

(3) Die Abgabepreise des Produktionsmittelgroßhandels gelten bei Belieferung

- a) des Einzelhandels entsprechend den Bestimmungen des Abs. 2.
- b) aller übrigen Abnehmer ab Großhandelslager verladen. Im übrigen Anden die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(4) Für Spezialverpackung auf Wunsch des Abnehmers sowie für Exportverpackung werden die Mehrkosten (Material und Lohn zuzüglich der indirekt zu verrechnenden Kosten), die sich gegenüber den Kosten der für Lieferungen im Inland als transportsicher geltenden Verpackung ergeben, gesondert berechnet.

(5) In den Preisbewilligungen gemäß § 2 Abs. 1 können von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 abweichende Regelungen getroffen werden.

§9

(1) Soweit Erzeugnisse gemäß der Anlage produziert bzw. Leistungen erbracht werden und den Betrieben hierfür bis zum 1. Dezember 1966 noch keine Preisbewilligungen mit den ab Inkrafttreten dieser Preisordnung gültigen Preisen bzw. Preiserrechnungsvorschriften vorliegen, sind sie verpflichtet, Preisangebote beim zuständigen Preisbildungsorgan bis zum 15. Dezember 1966 einzureichen.

(2) Soweit für Erzeugnisse und Leistungen, die in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehören, die Preise nicht in den Preislisten gemäß § 2 Abs. 1 aufgeführt sind bzw. nicht nach den Preiserrechnungsvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 ermittelt werden können, ist beim zuständigen Preisbildungsorgan Antrag auf Ergänzung der Preislisten bzw. der Preiserrechnungsvorschriften zu stellen. Das Preisbildungsorgan erteilt dem Antragsteller eine Preisbewilligung. Die Zuständigkeit der Preisbildungsorgane für die Erteilung von Preisbewilligungen ergibt sich aus den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Werden Erzeugnisse bzw. Leistungen gemäß Abs. 2 zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Preisordnung bereits hergestellt bzw. erbracht,*so sind die Betriebe verpflichtet, die Preisangebote bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung einzureichen.

§10

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen. Der § 9 tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Preisordnung treten für ihren Geltungsbereich außer Kraft:

- a) die Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 - Verordnung über die Provisionen der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen — (GBl. S. 197) sowie ihre Erste Durchführungsbestimmung vom 3. März 1952 (GBl. S. 197),
- b) die Preisverordnung Nr. 383 vom 1. Oktober 1954 — Verordnung über die Preisbildung im Stickerhandwerk — (Sonderdruck Nr. 46 des Gesetzblattes),
- c) die Anordnung vom 21. Mai 1942 zur Preisbildung für Stickerei- und Spitzenerzeugnisse,
- d) die Anordnung vom 28. Mai 1943 zur Preisbildung in der Stickerei- und Tapissereiindustrie,
- e) die Anordnung vom 14. September 1943 zur Preisbildung für Bekleidungs-, Bekleidungszubehör- sowie Haushaltswaren und verwandte Erzeugnisse aus Spinnstoffen oder Austauschstoffen,
- f) alle Preisbewilligungen mit Ausnahme der gemäß § 2 Abs. 1 und § 9 Absätzen 1 und 2 erteilten Preisbewilligungen.

(3) Die im Abs. 2 Buchstaben b und f enthaltenen Bestimmungen über die Aufhebung von Preisvorschriften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung gelten nur insoweit, als damit Festlegungen über Industriepreise und Handelsspannen außer Kraft gesetzt werden. Die Aufhebung gilt nicht in bezug auf die in diesen Preisvorschriften enthaltenen bzw. sich aus ihnen ergebenden Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung bzw. die diese Einzelhandelsverkaufspreise betreffenden Festlegungen.

Berlin, den 1. Oktober 1966

**Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik**
Der Vorsitzende

I. V.: S a n d i g
Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

**Der Minister
für Leichtindustrie**

I. V.: D r. B e t t i n
Stellvertreter
des Ministers

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 4594

Geltungsbereich (Zu § 1 der Preisordnung)

Warennummer Erzeugnisgruppe

	Mehrkopfautomatenstickerei
	a) Erzeugnisse
aus 64 59 70 00	Wappen, Embleme, Abzeichen
aus 64 68 80 00	Taschentücher
aus 66 64 00 00	Posamenten
	— soweit mit Mehrkopfautomaten bestickt oder gestickt —